Downloaded from Blogs on 23.11.2026 10:11h

By PwC Deutschland | 24. Januar 2025

BVerfG: Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Tübinger Verpackungssteuersatzung

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) zurückgewiesen.

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 10:11h

Hintergrund

Mit der Verpackungssteuersatzung erhebt die Universitätsstadt Tübingen seit dem 1.Januar 2022 eine Steuer auf den Verbrauch nicht wiederverwendbarer Verpackungen sowie nicht wiederverwendbaren Geschirrs und Bestecks, sofern Speisen und Getränke darinbzw.damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbarestake-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkäufer von entsprechenden Speisen und Getränken verpflichtet.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin betrieb ein Schnellrestaurant im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen. Gegen die Besteuerung des Verbrauchs der von ihr verwendeten Einwegartikel stellte sie einen Normenkontrollantrag, den das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 im Wesentlichen abgelehnt hat.

Entscheidung des BVerfG

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Insbesondere handelt es sich bei der Verpackungssteuer auch insoweit um eine „örtliche“ Verbrauchsteuer im Sinne desArt.105Abs.2a Satz1 Grundgesetz (GG), als der Verbrauch von Einwegartikeln beim Verkauf von „mitnehmbarentake-away-Gerichten oder -Getränken“ besteuert wird. Der mit der Verpackungssteuersatzung bezweckte Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen widerspricht auch keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen Konzeption des bundesrechtlichen Abfallrechts.

Fundstelle

BVerfG, **Beschluss vom 27. November 2024 - 1 BvR 1726/23**; **Pressemitteilung** vom 22. Januar 2025.

Schlagwörter

Bundesverfassungsgericht, Gesetzgebung, Verfassungsmäßigkeit